

Prüfungsregelung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „Fachagrarin / zum Fachagrарwirt Besamungswesen der Tierarten Rind und Schwein“

Aufgrund von § 54 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund des Beschlusses vom 30.11.2010 des bei ihr eingerichteten Berufsbildungsausschusses erlässt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 71 BBiG die nachfolgende Prüfungsregelung.

Diese Prüfungsregelung gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis der erweiterten Handlungsfähigkeit zum beruflichen Aufstieg im Agrarbereich. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um
 1. bei der Besamung von Rindern und Schweinen erforderliche Tätigkeiten selbstständig tier- und fachgerecht auszuführen
 2. betreuende und beratende Aufgaben im Bereich des Besamungswesens wahrzunehmen
 3. Mitarbeiter/innen im Bereich des Besamungswesens anzuleiten und zu führen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung führt zum Abschluss „Fachagrarin / Fachagrарwirt Besamungswesen der Tierarten Rind und Schwein“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung zur Fachagrarin / zum Fachagrарwirt Besamungswesen der Tierarten Rind und Schwein wird zugelassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im Beruf Landwirtin / Landwirt oder Tierwirtin / Tierwirt und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis
oder

eine mindestens fünfjährige Berufspraxis
nachweist.

Die Berufspraxis muss durch eine Tätigkeit als Besamungsbeauftragter der Tierarten Rind oder Schwein gem. § 14 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

- (2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise befreien.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind im Hinblick auf die Zulassung zu berücksichtigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung beinhaltet die Prüfungsteile:
 1. Berufspraktischer Teil
 2. Fachtheoretischer Teil
 3. Wirtschaftlich-rechtlicher Teil
- (2) Die Prüfung ist nach den §§ 4 bis 6 durchzuführen.

§ 4 Prüfungsanforderungen im berufspraktischen Teil

- (1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er selbstständig alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Besamung von Rindern oder Schweinen und bei der Übertragung von Embryonen notwendig sind, fachgerecht organisieren, durchführen und begründen kann. Hierbei soll gezeigt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen qualitätsorientiert und wirtschaftlich unter Beachtung des Pflege- und Gesundheitszustandes der Tiere, der Hygiene, des Tierschutzes, des Arbeits- und Unfallschutzes wahrgenommen werden.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche
 1. Tierbeurteilung, Fütterung und Haltung
Anatomie am Tier, spezifische Merkmale unterschiedlicher Rassen, funktionelle Merkmale, genomische Selektion, Zuchtberatung, Auswirkungen funktioneller Merkmale auf die Gesundheit und Reproduktionsleistung, Grundlagen der Tierernährung, Inhaltsstoffe und Futteruntersuchung, bedarfsgerechte Fütterung, Rationsgestaltung unter Berücksichtigung der Preiswürdigkeit, Tierbetreuung, Haltungsansprüche unterschiedlicher Tiergruppen, Stallformen, Stallbau.

2. Labortechnik
Entnahme, Beurteilung und Verarbeitung des Samens bei Rind und Schwein, Hygienemaßnahmen in einem Labor, Umgang mit Stickstoff, Dokumentation in der Samen- und Embryonenverarbeitung.
 3. Fruchtbarkeitsvorsorge und Trächtigkeitsuntersuchung
Vorgeburtliche Maßnahmen, Geburtshygiene, Unfruchtbarkeitsprogramme, Einfluss der Fütterung und Haltung auf die Fruchtbarkeit, Methoden der Trächtigkeitsuntersuchung bei Rind und Schwein, Haftungsrecht bei der Trächtigkeitsuntersuchung.
 4. Sameneinführung und spezielle Biotechniken
Vorprüfung, Vorbericht und Voruntersuchung, Hygiene der Sameneinführung, Beachtung des optimalen Besamungszeitpunktes, Samenbehandlung, Besamungstechnik, Reproduktionsplanung, Synchronisation, Gruppenhaltung, Embryonengewinnung, Embryotransfer, Beurteilung von Embryonen, Geschlechtsdetermination von Samen und Embryonen, Dokumentation.
- (3) Die Prüfung besteht aus 4 komplexen Arbeitsaufgaben und sich jeweils anschließenden Fachgesprächen. Die Anforderungen umfassen die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Die komplexen Arbeitsaufgaben sind, ausgehend von einer konkreten Situation, zu planen. Die Fachgespräche erstrecken sich auf die komplexen Arbeitsaufgaben sowie auf die dafür relevanten Inhalte des Absatzes 2. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 240 Minuten. In dieser Zeit sollen die Fachgespräche jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 5

Prüfungsanforderungen im fachtheoretischen Teil

- (1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er Zusammenhänge und Wechselbeziehungen erkennen und darstellen kann. Hierbei sind Anforderungen des Tierschutzes, der Tierzucht, der Anatomie, der Physiologie, der Ethologie, der Tiergesundheit und -hygiene, der Tierseuchenvorbeugung, des Arzneimittelwesens sowie der Fütterung und Haltung zur Verbesserung der Fruchtbarkeitssituation eines Betriebes aufzuzeigen und zu begründen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 1. Anatomie, Physiologie und Ethologie
Spezielle Anatomie des Geschlechtsapparates, Brunstsymptome und Brunstverhalten, hormonelle Steuerung des Geschlechtszyklus, Trächtigkeit und Geburt, Fruchtbarkeitsstörungen und Sterilität, Verfahren der Trächtigkeitsuntersuchung.
 2. Tierhygiene und -gesundheit, Tierschutz
Anforderungen an die Hygiene, Anforderungen des Tierschutzes, Krankheitssymptome und -ursachen, Krankheitsprophylaxe und Schutzmaßnahmen, Quarantäne, Reinigung und Desinfektion, Tierseuchen, Verhalten im Seuchenfall, Seuchenbekämpfung, Arzneimittelanwendung.

3. Management der Fruchtbarkeit

Aufgaben der Beteiligten am Besamungswesen, Bewertung der Fruchtbarkeitsleistung, Analyse von Kennzahlen, Einflüsse auf das Brunstgeschehen, Hilfsmittel zur Brunsterkennung und –überwachung, optimaler Besamungszeitpunkt, Kennzeichnung von Tieren, Dokumentation.

4. Tierzucht und Besamung

Grundlagen der Vererbungslehre, Zuchtverfahren bei Rind und Schwein, Zuchtprogramme, Selektionsverfahren, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Herdbuchzucht, Züchtervereinigungen, Zuchtunternehmen, Erzeugergemeinschaften, Milch- und Fleischleistungsprüfung, Zuchtwertprüfung, Aufbau einer Besamungsstation, überregionale Besamungsorganisationen, Zusammenarbeit Tierzucht und Besamung.

- (3) In der schriftlichen Prüfung sind komplexe Aufgabenstellungen aus zwei der unter Absatz 2 genannten Prüfungsbereiche zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung in einem Prüfungsbereich ist auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.
- (4) In einem Fachgespräch sind anhand einer praxisbezogenen Situationsaufgabe zwei der unter Absatz 2 genannten Prüfungsbereiche zu bearbeiten. Dabei sollen insbesondere die Anforderungen des Gesundheits- und Tierschutzes in Bezug zu Besamung und Fruchtbarkeit, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung analysiert und beurteilt werden. Für die Lösung der praxisbezogenen Situationsaufgabe stehen insgesamt 90 Minuten zur Verfügung, dabei soll das Fachgespräch nicht länger als 45 Minuten dauern. Das Fachgespräch soll sich nicht auf die Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung gem. Abs. 3 beziehen.

§ 6

Prüfungsanforderungen im wirtschaftlich-rechtlichen Teil

- (1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge unter Berücksichtigung sozialer und rechtlicher Beziehungen analysieren und beurteilen kann.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Bereiche:
1. Betriebswirtschaft
Wirtschaftliche Bedeutung der Tierzucht, Investitions- und Finanzierungsfragen, Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens, Angebotsgestaltung und Preiskalkulation, Erfolgsmaßstäbe, Arbeitsorganisation und Arbeitsmitteleinsatz, Grundlagen der Qualitätssicherung, Rechtsformen von Unternehmen, Grundlagen der Besteuerung, Planungs- und Kontrollsysteme.
 2. Rechts- und Sozialwesen
Arbeitsvertrag, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht, Arbeitsschutzrecht, Arbeitsgerichtsverfahren, Tarifvertragsrecht, Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Steuern, Haftpflichtrecht, Gewerberecht.

3. Kommunikation und Beratung, Mitarbeiterführung

Anforderungen an die sozialen und methodischen Kompetenzen, Methoden der Gesprächsführung, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Marketinginstrumente, kundenorientiertes Verhalten, Grundlagen der Personalführung, Motivation und Demotivation, Mitarbeiterbesprechungen, Techniken der Konfliktbewältigung, Grundlagen der Beratung.

- (3) In der schriftlichen Prüfung sind komplexe Aufgabenstellungen aus zwei der unter Absatz 2 genannten Prüfungsbereichen zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung in einem Prüfungsbereich ist auf Antrag des Prüflings durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.
- (4) In einem Fachgespräch ist anhand einer praxisbezogenen Situationsaufgabe einer der unter Absatz 2 genannten Prüfungsbereiche zu bearbeiten. Dabei sollen insbesondere die sozialen und kommunikativen Zusammenhänge analysiert und beurteilt werden. Für die Lösung der praxisbezogenen Situationsaufgabe stehen insgesamt 60 Minuten zur Verfügung, dabei soll das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 7

Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie oder er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.
- (2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

§ 8

Bestehen der Prüfung

- (1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil ist eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsbereiche zu bilden.
- (2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als einem Prüfungsbereich gem. §§ 4,5 und 6 mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsbereich ungenügende Leistungen erzielt wurden.

**§ 9
Prüfungszeugnis**

Das Prüfungszeugnis enthält das Gesamtergebnis sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsbereichen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Prüfungsregelung tritt am 15.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen „zur Fachagrарwirtin / zum Fachagrарwirt Besamungswesen“ vom 01.10.1988 außer Kraft.

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of the initials 'M. z. Q.' followed by a long, sweeping horizontal stroke.